

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen  
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen  
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer  
Amtsführung zu beobachten haben**

**Hollmann, Anton Georg**

**Oldenburg, 1820**

§ 43. Confirmanden.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4248**

12. Geburtscheine der Wehrpflichtigen sind nur auf einen Schein des Amts zu ertheilen. G. S. 2. B. II. 192.

III. In Ansehung der Confirmanden.

S. 43.

1. Die Confirmation kann nur den Kindern zugestanden werden, die dazu von dem Pastor der Gemeinde hinlänglich vorbereitet sind, und das vierzehnte Jahr vollendet haben. Es ist verboten, Kinder zur Confirmation außerhalb des Landes zu schicken. Auch aus einer andern Gemeinde soll kein Pr. Kinder annehmen, wenn nicht der Fall eines Vicariats ist.

C. C. Suppl. I. 1. 1. c. 7. S. 2.

Verz. I. S. 34. n. 81.

2. Bey armen Kindern, die im Kirchspiel im Dienst, oder früh zu Schiffe gehen, darf der Pr. einige Monate an dem 14. Jahre fehlen lassen.

Verz. II. S. 19. n. 4.

3. In andern Fällen soll der Pr. unstatthafte Gesuche um Dispensationen von dem gesetzmäßigen Alter abzuhalten suchen. Ebd. Confist. Circ. vom

20. April 1816., worin genau bestimmt ist, wie in einzelnen Fällen zu verfahren und die Eltern zu berathen sind.

4. Die Confirmation und Einsegnung soll öffentlich in der Kirche geschehen, und die Gemeinde am Sonntage vorher dazu eingeladen werden, auch die erste Feyer des heil. Abendmahls in der Regel am nächsten Sonntage darauf folgen.

Suppl. I. 1. 1. c. 7. §. 3. 4. 5.

5. Jedem Confirmirten ist ein Confirmationsschein unentgeltlich zu ertheilen, und daher ein richtiges Verzeichniß der Confirmirten mit Anführung des vollen Namens, des Geburtsjahres und Tages und der Eltern zu halten. Verz. I. S. 26. n. 60.

6. Für Arme wird keine Gebühr aus Armenmitteln bezahlt. Suppl. III. 1. n. 90.

7. Die Aufsicht über die Armen noch zwey Jahre nach der Confirmation behält die Special-Direction des Armenwesens. Verz. II. 20. 6.

8. Die Confirmirten sollen noch ein Jahr hindurch bey den Kirchen-Catechisationen sich einfinden.

IV. In Ansehung der Confitenten und Communicanten.

Confitenten und  
Communican-  
ten.

§. 44.

1. Die Vorbereitung zur Feyer des heiligen Abendmahls soll am Tage vorher vorschriftsmäßig in der Kirche gehalten werden, des Sonntags Morgens nicht, als wenn einzelne Kränkliche, Schwangere, Alte sich dazu melden, und zeitig sich einfinden, damit der Anfang des Gottesdienstes nicht verspätet werde. Suppl. II. 1. 3. §. 4.
2. Jeder soll sich dazu vorher gehörig melden und aufschreiben lassen. S. I. 1. 1. c. 8. §. 3. S. II. 1. n. 3. §. 5. Verz. I. S. 35. n. 82. S. 36. n. 84.
3. Fremde und unbekannte Personen haben sich persönlich bey dem Pr. zu melden, und die Bescheinigung, daß sie confirmirt sind und sich ad sacra gehalten, bezubringen. Ebendas. Verz. I. 26. 60.
4. Dienstboten sollen in der Gemeine, in welcher sie sich aufhalten, communiciren. Ebendaselbst.
5. Bey einer zu großen Anzahl der Ungemeldeten kann der Pr. solche, die war-